Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1966/5/3 4Nd5/66

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.05.1966

Norm

JN §31 I

Rechtssatz

Für eine Delegierung aus Gründen der Zweckmäßigkeit nach § 31 JN kann nur der Wohnort der Zeugen und Parteien ausschlaggebend sein. Ein Wohnsitzwechsel während des Verfahrens bildet im allgemeinen keinen Grund zur Delegierung.

Entscheidungstexte

- 4 Nd 5/66
  Entscheidungstext OGH 03.05.1966 4 Nd 5/66

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1966:RS0046307

Dokumentnummer

JJR_19660503_OGH0002_0040ND00005_6600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at